

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3537
des Abgeordneten Dieter Groß und Peer Jürgens
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/8906

Auswirkungen des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes – EALG – auf den Bestand an Kultur- und Kunstgut in öffentlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1036 vom 13.01.2011:

Am 1. Dezember 1994 ist das Artikelgesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichleistung für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder – hoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz – EALG) vom 27. September 1994 in Kraft getreten.

Zum EALG gehören das Entschädigungsgesetz (EntschG) und das Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG).

Ansprüche auf Ausgleichleistungen bzw. auf Rückgabe beweglicher Sachen mussten bis zum 31. Mai 1995 geltend gemacht werden.

Nach § 5 AusglLeistG werden bewegliche Sachen (private Habe), die nicht in einen Einheitswert einbezogen sind und auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden sind, grundsätzlich an die früheren Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger zurückübertragen, wenn § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht anzuwenden ist (so genannte Unwürdigkeitsklausel):

Für Kunstwerke und sonstiges Kulturgut, das zur öffentlichen Ausstellung bestimmt ist, gilt dies aber nur mit der Einschränkung eines 20-jährigen unentgeltlichen, danach entgeltlichen öffentlichen Nutzungsrechts zugunsten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.

Davon betroffene Einrichtungen können z.B. öffentliche Museen, Bibliotheken und Archive sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Kunst- und Kulturgüter wurden bisher auf der Grundlage des EALG an Alteigentümer zurückgegeben? Wie viele und welche davon waren von

Landesbedeutung?

2. Hat die Landesregierung an gütlichen Einigungen mit Alteigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern hinsichtlich des Verbleibs von Kunstwerken und Kulturgut in öffentlichen Ausstellungen mitgewirkt und wenn ja, in welchen Fällen? In wie vielen Fällen sind die Bemühungen um eine gütliche Einigung gescheitert?
3. Wie viele und welche öffentlichen Einrichtungen in Brandenburg sind von den gesetzlichen Regelungen des EALG und daraus abgeleiteter Anträge Anspruchsberechtigter auf Rückgabe noch betroffen?
4. Wie viele Alteigentümer haben noch Ansprüche auf Rückgabe von Kunst- und Kulturgütern aus öffentlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg und wie viele Exponate betrifft das? Wie viele davon sind von Landesbedeutung?
5. Wie viele der unter Frage 4 genannten Güter befinden sich in Ausstellungen öffentlicher Einrichtungen bzw. unterliegen dem Nießbrauch?
6. Wer ist Nießbrauchberechtigter der unter Frage 4 genannten Güter mit Landesbedeutung?
7. Ist der Landesregierung bekannt, ob Güter mit Landesbedeutung nach der Rückübertragung in das Ausland verkauft worden sind? Wenn ja, wie viele?
8. Wurden bereits Verträge zur entgeltlichen und weiterhin unentgeltlichen Nutzung von Kunst- und Kulturgütern ab 2014 geschlossen? Wenn ja, wie viele und in welchen Einrichtungen?
9. Plant die Landesregierung die Unterstützung öffentlicher Einrichtungen, um eventuell entstehende Kosten für eine entgeltliche Weiternutzung oder den Ankauf von Kunst- und Kulturgütern, die dem EALG unterliegen, aufzubringen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz erfolgt in erster Linie zwischen den Anspruchstellenden und den nach diesem Gesetz Verpflichteten. Eine amtliche Fallstatistik ist nicht vorgesehen und wird nicht geführt. Die Antworten basieren daher im Wesentlichen auf einer aktuellen Abfrage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur bei den wichtigsten Kultureinrichtungen, die vom Land gefördert werden, insbesondere bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv, der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz und der Stadt- und Landesbibliothek. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat sich zudem im Zusammenwirken mit den Landkreisen, den kreisfreien Städten und dem Museumsverband Brandenburg e.V. Ende 2012 frühzeitig einen Überblick darüber verschafft, welche öffentlichen Kultureinrichtungen in Brandenburg von dem im Herbst d.J. auslaufenden öffentlichen Nießbrauch nach § 5 Abs. 2 Ausgleichsleis-

tungsgesetz (Art. 2 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG) betroffen sind und hat in Einzelfällen seine Unterstützung angeboten. Es hat sich herausgestellt, dass es den betroffenen Einrichtungen in den Verhandlungen mit den Alteigentümern bisher gelungen ist, einvernehmliche Lösungen zu finden, die sicherstellen, dass die für die Einrichtungen unverzichtbaren Kulturgüter auch nach Ablauf des Nießbrauchs öffentlich präsentiert werden können. Noch sind nicht alle Fälle abgeschlossen.

Frage 1:

Wie viele Kunst- und Kulturgüter wurden bisher auf der Grundlage des EALG an Alteigentümer zurückgegeben? Wie viele und welche davon waren von Landesbedeutung?

Zu Frage 1:

Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg Berlin-Brandenburg hat bisher 137 Kunstwerke an Alteigentümer auf der Grundlage des EALG zurückgegeben. Zwei davon hatten Landesbedeutung. Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam hat ca. 8.000 Bände an die Alteigentümer zurückgegeben, davon waren mehr als 6.000 Bände unter landesgeschichtlichen Aspekten bedeutend. Der größte Teil davon ist weiterhin öffentlich zugänglich. Archivgut wurde bisher nicht herausgegeben. Darüber hinaus haben einige Museen in kommunaler Trägerschaft eine hier nicht bekannte Zahl an Kunst- und Kulturgütern, die keine landesweite Bedeutung haben, an Alteigentümer zurückgegeben,

Frage 2:

Hat die Landesregierung an gütlichen Einigungen mit Alteigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern hinsichtlich des Verbleibs von Kunstwerken und Kulturgut in öffentlichen Ausstellungen mitgewirkt und wenn ja, in welchen Fällen? In wie vielen Fällen sind die Bemühungen um eine gütliche Einigung gescheitert?

zu Frage 2:

Die betroffenen Kultureinrichtungen haben gütliche Einigungen mit den Alteigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern ohne Beteiligung der Landesregierung erzielt.

Frage 3:

Wie viele und welche öffentlichen Einrichtungen in Brandenburg sind von den gesetzlichen Regelungen des EALG und daraus abgeleiteter Anträge Anspruchsberechtigter auf Rückgabe noch betroffen?

Zu Frage 3:

Die Landesregierung führt hierzu keine regelmäßige Statistik (siehe Vorbemerkung). Aus der oben erwähnten anlassbezogenen Abfrage geht hervor, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin Brandenburg, das Brandenburgische Landeshauptarchiv, die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz noch betroffen sind.

Frage 4:

Wie viele Alteigentümer haben noch Ansprüche auf Rückgabe von Kunst- und Kulturgütern aus öffentlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg und wie viele Exponate betrifft das? Wie viele davon sind von Landesbedeutung?

Zu Frage 4:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Aus der oben genannten anlassbezogenen Abfrage geht hervor, dass bei der Stiftung Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg noch zwei Fälle offen sind, die nicht von Landesbedeutung sind. Darüber hinaus wird die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin Brandenburg auch künftig im Rahmen ihrer Möglichkeiten verdächtige Kunstwerke prüfen, ggf. Alteigentümer zu ermitteln versuchen und einzelne Kunst- und Kulturgüter an Alteigentümer zurückgeben. Die zu prüfende Anzahl umfasst weit über hundert Einzelwerke. Keines davon ist von Landesbedeutung. Bei der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz sind große Teile der Ausstattung des Schlosses Branitz, wie die Ahnengalerie, Mobiliar und die Pückler-Callenberg Bibliothek betroffen, die für das Land bedeutsam sind. Beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv sind noch 12 Vorgänge in Bearbeitung. Darin sind insgesamt 19.826 Archivalien von Landesbedeutung involviert.

Frage 5:

Wie viele der unter Frage 4 genannten Güter befinden sich in Ausstellungen öffentlicher Einrichtungen bzw. unterliegen dem Nießbrauch?

Zu Frage 5:

Die noch betroffenen Kunstwerke der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befinden sich ausschließlich im Depot. Die unter Antwort 4 genannten Archivalien stehen der Benutzung nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes zur Verfügung und unterliegen dem öffentlichen Nießbrauch nach § 5 Abs. 2 Ausgleichsleistungsgesetz. Die erwähnten Kunst- und Kulturgüter in Branitz sind größtenteils im Schloss Branitz ausgestellt und unterliegen ebenfalls zu weiten Teilen dem öffentlichen Nießbrauch.

Frage 6:

Wer ist Nießbrauchberechtigter der unter Frage 4 genannten Güter mit Landesbedeutung?

Zu Frage 6:

Nießbrauchsberechtigt nach § 5 Abs. 2 Ausgleichsleistungsgesetz (Art. 2 EALG) sind das Brandenburgische Landeshauptarchiv und die Stadt Cottbus als Verwalterin der kommunalen Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz. Nießbrauchsgeber sind Privatpersonen.

Frage 7:

Ist der Landesregierung bekannt, ob Güter mit Landesbedeutung nach der Rückübertragung in das Ausland verkauft worden sind? Wenn ja, wie viele?

Zu Frage 7:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 8:

Wurden bereits Verträge zur entgeltlichen und weiterhin unentgeltlichen Nutzung von Kunst- und Kulturgütern ab 2014 geschlossen? Wenn ja, wie viele und in welchen Einrichtungen?

Zu Frage 8:

Ja. Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg hat einen Nutzungsvertrag für die Überlassung eines Gemäldes geschlossen. Das Brandenburgische Landeshauptarchiv hat acht Depositaverträge und die Stadt- und Landesbibliothek einen Depositavertrag abgeschlossen. Die Verhandlungen der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz mit den Alteigentümern über den Abschluss von Nutzungsverträgen mit dem Ziel des dauerhaften Verbleibs der betroffenen Kunst- und Kulturgüter in Branitz werden derzeit unter Beteiligung der Landesregierung geführt.

Frage 9:

Plant die Landesregierung die Unterstützung öffentlicher Einrichtungen, um eventuell entstehende Kosten für eine entgeltliche Weiternutzung oder den Ankauf von Kunst- und Kulturgütern, die dem EALG unterliegen, aufzubringen?

Zu Frage 9

Sollte in Einzelfällen ein Ankauf erforderlich sein, um bedeutendes Kulturgut für die jeweilige Einrichtung zu erhalten, wird sich die Landesregierung u.a. bei der Kulturstiftung der Länder dafür einsetzen, dass diese den Ankauf fördert und prüfen, ob sie zusätzlich Landesmittel einsetzen kann.